Satzung
Sportverein Gaukönigshofen

§ 1
Name Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Gaukönigshofen“. Er wurde am 19. August 1919 gegründet und ist seit dem 13. März 1920 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Würzburg, Zweigstelle Ochsenfurt, Band V, Nr. 39, eingetragen.

2. Nach der Eintragung im Vereinsregister führt der Verein den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

3. Der Verein hat seinen Sitz in Gaukönigshofen.

4. Die Farben des Vereins sind violett-weiß.

5. Der Verein ist mit seinen Sportabteilungen folgenden Verbänden angeschlossen und damit deren Satzungen unterworfen

   dem Bayerischen Landessportverband (BLSV)
   dem Bayerischen Fußballverband (BFV)

6. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2
Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, seinen Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, Sport zu treiben, um so einen Ausgleich für die oft einseitige körperliche Belastung im Beruf schaffen zu können. Außerdem ist es Aufgabe des Vereins, Kindern und Jugendlichen den großen Wert sportlicher Betätigung darzulegen und ihnen Gelegenheit zu geben, die verschiedenen Sportarten auszuüben. Darüber hinaus ist es die Aufgabe des Vereins, kulturelle Aktivitäten zu entfalten (z.B. durch Theater, Prunksitzungen u. ä.).

2. Zur Ausübung der verschiedenen Sportarten können die aktiven Mitglieder innerhalb des Vereins in besonderen Abteilungen zusammengefasst werden.
   Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 3
Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
   a) Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
   b) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen sowie Gemeinschaftsfördernden kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Prunksitzungen u. ä.),
   c) Sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.

2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4
Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift gesetzlicher Vertreter.

3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

4. Stimmberechtigt in den Vereinsversammlungen sind Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder, ausgenommen Mitglieder der Vereinsjugendabteilung. Diese sind nach Vollendung des 16. Lebensjahres wählbar.

5. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

6. Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme neben dem Mitgliederausweis einen Abdruck der Satzung.

7. Mitglieder des Vereins sind
   a) Aktive Mitglieder
   b) Passive Mitglieder
   c) Ehrenmitglieder

8. Ehrungen und Ehrenmitglieder sind in der Ehrenordnung geregelt.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen entsprechend mit Ende der Rechtsfähigkeit.

2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift nicht nachgekommen ist.
   Zur Antragsstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.
   Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung. Wenn es die Interessen des Vereines gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

4. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

5. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 100,00 Euro und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemaßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.

6. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 6
Beitrag

1. Die Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung geregelt.

2. Außerordentliche Umlagen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, welcher bis zum 1. April voll bezahlt werden muss.

4. Bei Eintritt ist ein anteiliger Jahresbeitrag vom 1. des Eintrittsmonats an gerechnet, zu entrichten, der bei Eintritt nach dem 1. April sofort fällig ist.

5. Ratenzahlungen, Ermäßigungen und Beitragsbedingungen können vom Vorstand im Einzelfall bewilligt werden.

§ 7
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand
b) der Vereinsausschuss
c) die Mitgliederversammlung

§ 8
Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

3. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Wahlperiode.

4. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von bis zu 10.000 € die Zustimmung des gesamten Vorstandes bedarf. Von bis zu 20.000 € für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsausschuss bedarf. Von über 20.000 € für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Im Übrigen besteht für den Vorstand die Möglichkeit, eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung zu erlassen.

§ 9
Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören an

   a.) Die vier Mitglieder des Vorstandes.
   b.) Sechs weitern, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.
   c.) Die Leiter der einzelnen Abteilungen.
   d.) Der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung (s. § 13)
   e.) Die Mitgliederversammlung bzw. die Vorstandschaft kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

   Die Wahl der Mitglieder des Vereinsausschusses erfolgt auf zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied nach zu wählen.

2. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

3. Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 10
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch das offizielle amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Gaukönigshofen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
   Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.

   Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim 1. Vorsitzenden vorliegen.

   Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliederversammlung bei Unterstützung von einem Drittel der anwesenden Mitglieder behandelt werden.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

4. a) Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt schriftlich und geheim mit einfacher Stimmenmehrheit.
   b) Ansonsten wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
   c) Zur Änderung des Zweckes des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
   d) Wählbar sind auf der Mitgliederversammlung Anwesende, Abwesende nur dann, wenn ihre schriftliche Einwilligung zur Übernahme eines Amtes vorliegt.
   e) Jugendliche Mitglieder unter 16 Lebensjahren haben kein Stimm- und Wahlrecht.

5. a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
   b) Entgegennahme der Berichte über den Stand der sportlichen Arbeit in den einzelnen Abteilungen
   c) Entgegennahme des Kassenberichts
   d) Entgegennahme des Berichts der Revisoren
   e) Entlastung des Vorstandes
   f) Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses
   g) Wahl der beiden Kassenrevisoren, die nicht dem Hauptausschuss angehören dürfen.
   h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

6. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

7. Über die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

   Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

   Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 11
Kassenprüfungen

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 12
Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Aktivitäten gemäß § 3 können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen Bereich tätig zu sein. Das Nähere kann über eine Abteilungsordnung geregelt werden, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen.

2. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 13
Vereinsjugend

Hier wird auf die Jugendordnung als Geschäftsordnung verwiesen.

§ 14
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

2. Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Gaukönigshofen mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 15
Unfall, Fürsorge

Bei Unfällen durch Aktivitäten gemäß § 3 haftet der Verein nicht. Der Verein ist jedoch der Unfallkasse des BLSV angeschlossen und erkennt die Unfallordnung an.

§ 16
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.02.2005 beschlossen, und tritt mit Wirkung der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung.

Gaukönigshofen, 25.02.2005

Sportverein Gaukönigshofen 1919 e.V.

„Jugendordnung“
als Geschäftsordnung des SV Gaukönigshofen

§ 1 Der Sportverein Gaukönigshofen erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2 Mitgliedschaft

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

§ 3 Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 4 Organe

Die Organe sind Der Vereinsjugendtag
Die Vereinsjugendleitung

§ 5 Vereinsjugendtag

Es gibt Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

a) Der jährliche Vereinsjugendtag findet mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.
Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung in § 10 ff entsprechende Anwendung.

b) Aufgaben des Vereinsjugendtages

-Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung
-Bestätigung der Jugendleiterinnen und Jugendleiter der Abteilungen
-Entlastung der Vereinsjugend
-Wahl der Vereinsjugendleitung
-Beschlussfassung über vorliegende Anträge

c) Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre alt sein. Der/die Vorsitzende, der/die stellv. Vorsitzende der Vereinsjugendleitung sowie die Abteilungsleiter und –leiterinnen müssen bei ihrer Wahl mindestens 18 Jahre alt sein. Der Vereinsjugendsprecher bzw. die Vereinsjugendsprecherin muss bei ihrer Wahl mindestens 14 aber noch unter 18 Jahre alt sein.

§ 6 Vereinsjugendleitung

a) Die Vereinsjugendleitung besteht aus.

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellv. Vorsitzenden
- dem Vereinsjugendsprecher oder der Vereinsjugendsprecherin
- vier Beisitzern

b) Der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsausschusses (§ 9 der Vereinssatzung).

c) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

d) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

e) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.

§ 7 Abteilungen der einzelnen Sportarten

Mit Zustimmung der Vereinsjugendleitung sollen die gemäß der Vereinssatzung gebildeten Abteilungen eigene Jugendleitungen bestellen. Dabei finden für Abteilungs-Jugendtage und -Jugendleitungen grundsätzlich die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 8 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung werden insbesondere auf Vorschlag des Vereinsjugendtages von der Mitgliederversammlung beschlossen (§ 10 der Vereinssatzung). Zu diesem Zweck kann ein eigener Vereinsjugendtag einberufen werden. Änderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens ¾ der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 9 Für die Jugendordnung gelten die Satzungsbestimmungen des SV Gaukönigshofen e.V.